VUT • Fidicinstraße 3 • D-10965 Berlin



10 11 12

Berlin, 16. Dezember 2015

17

18

19

Stellungnahme des Verbands unabhängiger Musikunternehmen e.V. (VUT) zum Referentenentwurf des "Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung" (im Folgenden "Referentenentwurf")

2021

1. EXECUTIVE SUMMARY

2223

• Die im Referentenentwurf beschriebene Ausgangsproblematik trifft auf die Musikwirtschaft nicht zu.

2526

27

24

Praktiken wie "Blacklisting" existieren in der Musikwirtschaft nicht. "Total-Buy-Outs" kommen nur in Randbereichen wie Auftragskompositionen für Drittwerke oder untergeordneten Werkbeiträgen vor.

2829

3031

Es liegen auch **keine empirischen Erkenntnisse** vor, die weitere Regelungen zur Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung innerhalb der Musikwirtschaft nahelegen.

3233

3435

36

37

38

39

• Unangemessen niedrige Vergütungen in der Musikwirtschaft sind vor allem die Folge von massenhaft unvergüteten (rechtswidrige Quellen, Datenhehlerei) und sehr niedrig vergüteten (z.B. YouTube) Musiknutzungen. Diese Problematik trifft Urheber, Interpreten und deren Vertragspartner in der Musikwirtschaft gleichermaßen – mehr Durchsetzung von Ansprüchen untereinander kann schon deshalb keinen entscheidenden Beitrag zur Lösung der grundlegenden Herausforderungen leisten.

40 41

• Der VUT spricht sich ausdrücklich für eine angemessene Beteiligung von Kreativen aus.

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

44

45

46

47

Interpreten (sogenannte "Featured Artists"), künstlerische Produzenten, Komponisten und Texter von Musikwerken haben in der Musikwirtschaft vertragliche Ansprüche auf Erlösbeteiligung, Buchprüfungs- und Auskunftsrechte – sie sind an wirtschaftlichen Erfolgen beteiligt. Exklusive persönliche Bindungen in Verlagsverträgen sind nach fünf Jahren bereits jetzt einfach kündbar.

48 49

50

51

52

53

Eine Ausweitung von Ansprüchen auf Auskunft und Rechenschaft auf – in der Regel als Auftragsarbeiten erstellte – untergeordnete Werkbeiträge (zum Beispiel von sogenannten Studiomusikern, Coverdesignern etc.) wäre in der hochgradig arbeitsteiligen Musikwirtschaft dagegen praxisfern, kontraproduktiv und wird u.W. von keiner beteiligten Seite ernsthaft gefordert.

5455

56

57

58

59

Defizite bestehen in völlig anderen als den im Referentenentwurf beschriebenen Bereichen. Der VUT fordert seit Langem eine Verbesserung der Transparenz und Überprüfbarkeit der Abrechnungen von Onlinenutzungen im Interesse sowohl der unabhängigen Musikunternehmen als auch der Kreativen.¹ Dies muss aber bei den hierfür verantwortlichen multinationalen Konzernen durchgesetzt werden, um im Innenverhältnis zwischen Kreativen und ihren unabhängigen Vertragspartnern überhaupt greifen zu können.

6061

62

63

 Die Autoren des Referentenentwurfs scheinen die entscheidende Voraussetzung für Investitionen in junge Kreative und für kulturelle Vielfalt unverzichtbare Werke nicht verstanden zu haben.

646566

67

68 69 Die Umsetzung des Referentenentwurfs in seiner jetzigen Form würde zu erheblichen Kollateralschäden in der Musikwirtschaft führen – zum Nachteil der in Deutschland wohnhaften oder niedergelassenen Urheber, Interpreten, Tonträgerhersteller und Musikverlage.

7071

72

73

In der Musikwirtschaft tragen überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen die hohen Risiken bei der Entwicklung neuer Künstler und Werke. Wie in anderen Bereichen der Kreativwirtschaft auch, ist nur ein kleiner Anteil der Werke eines kleinen Anteils der neuen Künstler erfolgreich. Die langfristigen Rechte an diesen wenigen langlebigen "Hits"

74

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

¹ Siehe auch die von unabhängigen Musikunternehmen weltweit unterzeichnete "<u>Fair Digital Deals Declaration</u>" unter: WIN – Worldwide Independent Network. *Fair Digital Deals Declaration* (16.07.2015). Online: http://winformusic.org/declarationhomepage/ (Abgerufen am 11.12.2015).

sind Grundlage und Voraussetzung der Existenz von kleinen und mittelständischen Musikverlagen und ihrer Fähigkeit, kontinuierlich weiter in junge Kreative und auch außergewöhnliche Werke, die nicht allein auf kurzfristigen kommerziellen Erfolg ausgerichtet sind, zu investieren.

79 80

75

76

77

78

Ein **de facto bedingungsloses Rückrufsrecht** trotz angemessener Beteiligung der Urheber **entfernt die wichtigste Voraussetzung für diese Investitionen.**

8283

84

85

8687

88

89

90

81

Stattdessen befördert es einen "Raubtierkapitalismus", der es multinationalen Konzernen oder Finanzinvestoren – unbelastet durch parallele Investitionen in die Mehrzahl nicht erfolgreicher Werke oder in die Entwicklung der wenigen erfolgreichen – ermöglicht, punktuell nur bereits erfolgreiche "Hits" aus kleinen Unternehmen herauszulösen, indem sie einzelnen Urhebern für einzelne Werke Angebote machen, die leicht so strukturiert werden können, dass kleine Unternehmen diese nicht "matchen" können. Das Vorkaufsrecht nach § 463 ff. BGB ist gänzlich ungeeignet, dies zu verhindern.

91 92

• Gegen den Rückruf eines nicht ausgeübten Nutzungsrechts ist aus unserer Sicht hingegen nichts einzuwenden.

9495

96

97

98

99

93

 Das Urheberrecht gilt für alle Branchen der Kreativwirtschaft. Die gut gemeinten Absichten des Referentenentwurfs werden verfehlt, weil die Autoren offensichtlich versäumt haben, sich mit der Komplexität und den substanziellen Unterschieden der Arbeitsweise von beispielsweise Zeitungs-, Buch- und Musikverlagen, der Film-, Games- oder Musikwirtschaft insgesamt auseinanderzusetzen.

100101

102

103

104

Die Lösungsvorschläge scheinen auf Teilbereiche abzuzielen, ohne die teilweise katastrophalen Auswirkungen in allen anderen Branchen zu berücksichtigen. Der Referentenentwurf wird einem so wichtigen Vorhaben wie der Reform des Urheberrechts deshalb nicht gerecht.

105

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

2. DER VERBAND UNABHÄNGIGER MUSIKUNTERNEHMEN e. V. (VUT)

107108

109

110

111

112

106

Der Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V. (VUT) vertritt die Interessen der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) der deutschen Musikwirtschaft. Die Tätigkeitsfelder solcher Musikunternehmen sind vielfältig. Daher zählen zu unseren ca. 1.300 Mitgliedern Labels, Verlage, Vertriebe, Produzentinnen und Produzenten, Künstlerinnen und Künstler, die sich selbst vermarkten und hierfür eigene Labels und Verlage betreiben.

113

114

115116

117

118

119

120

121122

123

124

125126

Prägend und typisch für unsere Mitglieder ist die enge Verflechtung untereinander. Autoren, Interpreten und ihre Partner arbeiten in der Regel sehr eng zusammen, manchmal sind sie personenidentisch und auf mehreren Ebenen eng miteinander verflochten. Der Schaffensprozess von Musik und ihre Vermarktung gehen Hand in Hand. Die Grenzen zwischen Kreativen und Vermarktenden bzw. ihren Partnern sind oft fließend.

Insgesamt stehen unabhängige Musikunternehmen für einen Marktanteil von über 35 Prozent der genutzten Musikaufnahmen in Deutschland. In Bezug auf die gesamte Musikwirtschaft Deutschlands werden ca. 60 Prozent der Umsätze von unabhängigen Musikunternehmen erzielt.² Ca. 80 Prozent der Neuerscheinungen am europäischen Musikmarkt werden von unabhängigen Musikunternehmen getragen.³

Tel: ++49 [0]30 53065856

Fax: ++49 [0]30 53065858

e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.). *Monitoring zu ausgewählten wirtschaftlichen Eckdaten der Kultur- und Kreativwirtschaft 2013* (Langfassung) (November 2014), S. 153, Tabelle 7.15, Online: http://www.kultur-kreativ-wirtschaftl.de/KuK/Redaktion/PDF/monitoring-wirtschaftliche-eckdaten-kuk-2013-langfassung,property=pdf,bereich=kuk,sprache=de,rwb=true.pdf (Abgerufen am 11.12.2015).
³ Vgl. IMPALA – Independent Music Companies Association. *European Music In Numbers*. Online: http://www.impalamusic.org/node/9 (Abgerufen am 15.12.2015).

3. FEHLENDE EMPIRISCHE ERKENNTNISSE

Das Urheberrecht soll einen fairen Interessenausgleich herstellen, technologieneutral und flexibel (Ohly 2014) sein. Unbestritten ist: Änderungen am Urheberrecht dürfen funktionierende Geschäftsmodelle, von denen Kreative ebenso wie ihre Partner abhängen, nicht zerstören.

Diesen Prämissen wird der Referentenentwurf im Hinblick auf die Musikbranche nicht gerecht. Weder Interpreten noch Autoren aus der Musikwirtschaft haben die Neuregelungen gefordert, noch sind uns empirische Erkenntnisse bekannt oder werden dem Referentenentwurf zugrunde gelegt, die ein wie im Referentenentwurf vorgeschlagenes Urhebervertragsrecht nahelegen. Die Regelungen des Referentenentwurfs sind für die Musikbranche unbrauchbar, untauglich und undurchführbar. Sie gehen sogar im Wesentlichen an den Bedürfnissen der Urheber und Interpreten der Musikbranche vorbei. Die Umsetzung der Regelungen würde daher unter Interpreten und Autoren der Musikwirtschaft einen nicht wieder gut zu machenden Kollateralschaden hinterlassen.

3.1. Regelbeteiligung von Interpreten und Autoren in der Musikwirtschaft

In seinem Hinweis auf das Stärkungsgesetz von 2002 arbeitet der Referentenentwurf heraus, dass es zwar Gerichtsentscheidungen zur angemessenen Vergütung gegeben habe, allerdings nur im Bereich von Übersetzungen von Sachbüchern und Belletristik sowie für Artikel in Tageszeitungen. Urteile aus diesem Feld mit Bezug zur Musikbranche gibt es über den Zeitraum der letzten 40 Jahre nur vereinzelt.

Die Verteilung der Einnahmen zwischen Musikunternehmen und Künstler in der Musikbranche ist völlig anders geregelt. Bei kleinen und mittelständischen Musikunternehmen ist eine 50:50-Teilung der Erträge auch mit jungen Künstlern die am weitesten verbreitete Vertragsform, anderenfalls ist eine feste prozentuale Beteiligung an jeder Nutzung vereinbart. Von dieser Grundregel wird nur bei untergeordneten Beiträgen abgewichen. Im Bereich der Musikverlage sind Urheber auf Grundlage der Verhandlungen zwischen den Verbänden der Kreativen und der Verlage mit 60 bzw. 66,66 Prozent an den meisten Einnahmen beteiligt,

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

erfolgreiche Autoren verhandeln häufig hiervon zu ihren Gunsten abweichende Beteiligungen.

163164

161

162

3.2. Blacklisting

165166

Blacklisting existiert in der Musikwirtschaft nicht. Aussagen wie "Blacklisting sei <u>überall</u> (!) gang und gäbe wie jeder weiß"⁴ erstaunen uns.

168169

170171

167

Es gibt in der Musikwirtschaft weder ernstzunehmende Hinweise auf solche Praktiken noch Belege dafür. Bei 1.300 Mitgliedern allein im VUT sind solche Behauptungen abwegig, ganz abgesehen davon, dass die Weitergabe personenbezogener Daten illegal wäre (§ 28 I Bundesdatenschutzgesetz).

173174

172

3.3. Buy-Out-Verträge

175176

177

178

179

180

181182

183

184

185

Buy-Out-Verträge kommen in der Musikwirtschaft nur in Randbereichen vor, bei untergeordneten Beiträgen in komplexen Produktionen. An dieser Stelle erwähnt der Referentenentwurf die Musikwirtschaft, wenn er auf Seite 15 der Begründung hervorhebt, dass Erlösbeteiligungen die Regel sind. Bei untergeordneten Leistungen sind Buy-Out-Verträge – bei Gastinterpreten "Künstlerquittung" genannt – jedoch anerkannt, sinnvoll und von beiden Seiten gewünscht, zum Beispiel die Dienstleistung eines Studiomusikers, des Grafikers für das Cover-Artwork, eines Gastsängers oder die kreativen Leistungen im Rahmen der Promotion. Uns sind innerhalb des Verbands keine Beschwerden im Zusammenhang mit sogenannten "Künstlerquittungen" bekannt.

186187

188

189

190

191

192

193

Als Künstlerquittung wird in der Musikbranche die pauschale Abgeltung einer Leistung, zum Beispiel der eines Studiomusikers, bezeichnet. Meist ist auf ein bis zwei Seiten zusammengefasst, dass der Interpret gegen eine Einmalzahlung die aufgrund seiner Leistung ihm zugewachsenen Rechte exklusiv dem Produzenten überträgt. Der Produzent überträgt die Rechte an der Produktion weiter auf ein sogenanntes Label, das ihm Vorschüsse auf die zu erwartenden Einnahmen zahlt, in das Marketing investiert etc. Bei komplexen Produktionen wie beispielsweise

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

Big: BELADEBEXXX, I b a n : D E 9 1 1 0 0 5 0 0 0 0 0 1 9 0 0 3 6 2 5 7

Landesbank Berlin AG

⁴ Bundesjustizminister Heiko Maas in seiner Rede auf der Konferenz "Die Zukunft des Urheberrechts" (Veranstalter: Initiative Urheberrecht in Kooperation mit dem Institut für Urheber- und Medienrecht) am 01.12.2015 in Berlin.

Opernaufzeichnungen im Klassikbereich wäre eine Auswertung aus naheliegenden Gründen nicht mehr möglich. Bzw. die Produzenten würden erwartungsgemäß diese Projekte nicht mehr durchführen, wenn sie nicht mehr rechtssicher Pauschalvergütungen, insbesondere für austauschbare untergeordnete Beiträge mit betontem Dienstleistungscharakter, vereinbaren können. Weil sie vielmehr gerade dort mit Rechenschafts- und Auskunftsansprüchen belastet werden würden.

200201202

203

204

205

194

195

196

197

198

199

Wenn es in diesem Bereich bisher Auseinandersetzungen zwischen Interpreten oder Dienstleistern im Zusammenhang mit untergeordneten Leistungen gegeben hat, dann ausschließlich bei der Frage, ob die Leistung untergeordnet ist oder ein Gewicht hat, das eine Beteiligung rechtfertigt.

206207

4. DIE REGELUNGEN IM EINZELNEN

208209

4.1. Rückrufsrecht von Autoren nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren, §§ 40a, 40b UrhG-E

211212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

210

Die Neuregelung gibt dem Urheber das Recht, nach Ablauf von fünf Jahren ein ausschließliches Nutzungsrecht zurückzurufen, sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Verwertung des Werks nach dem Rückruf verpflichtet hat. In der Folge werden Musikverlage ihre Investitionen in neue Autoren einstellen. Autoren und Musikverlage arbeiten in klaren Verhältnissen, d.h. Autoren übertragen den Verlagen sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte an bestimmten Titeln (Titelvertrag) oder verpflichten sich zumeist gegen Zahlung entsprechender nicht rückzahlbarer Lizenzvorschüsse für einen begrenzten Zeitraum persönlich, neu geschaffene Werke ausschließlich in den jeweiligen Verlag einzubringen (Autorenexklusivvertrag).

222223

224

225

a. Mit Geltung des vorgeschlagenen Rückrufsrechts werden Verlage Investitionen in neue Werke einstellen, weil diesen Verlagen die wirtschaftliche Grundlage für diese Investitionen entzogen wird.

226227

228

Die Einnahmen aus der Auswertung von einem erfolgreichen Autor gleichen die Defizite von neun erfolglosen Autoren aus. Diese Rechnung gilt

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

für Musikverlage ebenso wie für Buchverlage. Viele kleine Verlage und Labels leben über viele Jahre von ein bis zwei erfolgreichen Autoren und/oder einer kleinen Auswahl erfolgreicher Titel. 80 Prozent der Neuerscheinungen auf dem europäischen Markt stammen von unabhängigen Musikfirmen ⁵, d.h. nur geschätzte acht Prozent davon erwirtschaften Gewinne und diese Gewinne finanzieren die restlichen 72 Prozent des gesamten Musikmarkts der Neuveröffentlichungen der unabhängigen Musikwirtschaft. Musikkonsum sich nicht in dem Programm der etablierten Marken erschöpft -Top 40-Radio, Toten Hosen, Beethovens Klavierkonzerte, Helene Fischer, Charts, der beste Rock und Pop der 80er und 90er – der muss sich bewusst sein, dass neue Aufnahmen der weitgehend unbekannten Gruppe "Health" zum Beispiel nur deshalb zu bekommen sind, weil das Musikunternehmen, das ihnen diese Aufnahmen ermöglicht, die sehr erfolgreiche Band "Caribou" unter Vertrag hat, mit der sich verlässlich Gewinne erwirtschaften lassen. Das geschilderte Prinzip gilt übergreifend in der Musikbranche.

244245

243

246247248249

251252

253

250

254255

257258

256

259260261

b. Nach fünf Jahren ist ein junger bzw. neuer Autor in aller Regel gerade einmal den Kinderschuhen seiner Karriere entwachsen – Ausnahmen und Eintagsfliegen bestätigen die Regel – und es zeichnet sich erst dann ab, ob er eine erfolgreiche Karriere möglicherweise vor sich hat. Bis dahin muss der Verlag investieren und zwar in Aufnahmen, Noten, Netzwerke, Promotion usw. Ob sich diese Investitionen Iohnen werden, weiß er frühestens nach fünf Jahren, oft erst viel später.

c. Das beschriebene Problem wird nicht dadurch gelöst, dass das bedingungslose Rückrufsrecht erst später, nach zehn, 20 oder 30 Jahren, gewährt wird.

Der Grund liegt darin, dass Musikverlage, anders als Labels bzw. Tonträgerhersteller, nicht ein Album bzw. Programm sowie die "Marke" eines Künstlers verwerten. Die entscheidende Auswertungsphase für Musikaufnahmen liegt in den ersten Monaten nach Veröffentlichung. Regelmäßig werden in Bandübernahmeverträgen daher die Auswertungszeiten auf fünf bis 15 Jahre begrenzt. Je vorhersehbarer Erfolg und Auswertungsfenster, desto kürzer oft die

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858

e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

⁵ Vgl. IMPALA – Independent Music Companies Association. *European Music In Numbers*. Online: http://www.impalamusic.org/node/9 (Abgerufen am 15.12.2015).

vertragliche Auswertungszeit. Danach fallen die Rechte an den Künstler zurück. Musik wird auch in Zukunft noch überwiegend in Albumform veröffentlicht werden, d.h. es werden mehrere neue Aufnahmen und/oder Werke gleichzeitig veröffentlicht, denn nur so lassen sich regelmäßig neue Live-Programme für das Publikum gestalten.

Bei der Vermarktung von Werken verhält es sich anders. Ein Musikverlag ist auf eine breite, dauerhafte Streuung seiner Einnahmen angewiesen und diese werden zumeist von einzelnen Werken erzielt, man denke nur an die sogenannten One-Hit-Wonder. Eine dauerhafte, wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung auf höherem Niveau ist nur mit vereinzelten Werken zu erzielen, selbst mit Werken von erfolgreichen Autoren. Nicht jeder Titel eines Autors ist erfolgreich. Auch von Adele schafft es nicht jeder Titel ins Radio, wird von Dritten gecovert, in Filmen verwendet etc. Aus der Verwertung von nur vier Titeln erzielt die Band "Kraftwerk" ihre überwiegenden Verlagseinnahmen.⁶

d. Die erfolgreichen Werke werden von wirtschaftlich stärkeren Verlagen übernommen. Die Regelung in § 40b UrG-E bietet keine Abhilfe. Vielmehr wird die Regelung allgemein als Katalysator wirken.

Die den erfolgreichen Werken zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse werden mittelfristig zugunsten ihrer Autoren angepasst. Der gesamte Rest bleibt ohne Förderung und Markt zurück. Mit der Liquidität und Kalkulation eines Majorverlags kann ein kleiner Verlag nicht konkurrieren. Aber auch innerhalb der Verlage unter den VUT-Mitgliedern wird ein Kampf um die erfolgreichen Titel zum Nachteil der großen Masse der mäßig erfolgreichen Autoren beginnen. Langfristig ist damit zu rechnen, dass sich neue, bisher branchenfremde Unternehmen, zum Beispiel aus der IT-Branche, finden werden, die ihre Liquiditätsstärke zum Aufbau von Katalogen nutzen. Ungeklärt ist dabei die Frage, welche Folgen sich ergeben werden, wenn Lizenzvorschüsse an Autoren nach fünf Jahren noch nicht eingespielt sind. Der alte Lizenznehmer hätte dann die Möglichkeit, seine Ansprüche beim neuen Lizenznehmer geltend zu machen. Neben den Liquiditätsdefiziten besteht eine weitere erhebliche Hürde, die das Vorkaufsrecht

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

⁶ Vgl. Ralf Hütter in der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts "Metall auf Metall" vom 25.11.2015.

ins Leere laufen lassen wird. Der alte Verlag müsste jeden Regelungsvorschlag des neuen Verlags übernehmen. Selbstverständlich spielen auch die Konditionen im Vertrag eine Rolle: Vertragslänge, Refundierungen, Subverlagsnetzwerk und Netzwerke. Kleine Verlage zeichnen sich durch eine individuelle Betreuung ihrer Autoren und Werke aus. Sie sind es, die gezielt Nischenrepertoire und besondere Autoren fördern können. Umgekehrt müssen sie aber auf ein bestimmtes Vertragsniveau bestehen, sonst könnten sie diese individuelle Leistung nicht erbringen.

e. Es dürfte offensichtlich sein, auf welche Autoren sich Verlage nur noch konzentrieren werden, wenn sie davon ausgehen müssen, dass sie erfolgreiche Autoren nach fünf Jahren an den nächstgrößeren Verlag verlieren. Natürlich werden es etablierte "Marken" sein, Autoren, die sofort einen bestimmten Umsatz garantieren, die keine Förderung mehr brauchen, bei denen es ausreicht, die schon in Fahrt gekommene Karriere ein Stück zu begleiten, bis der Autor auf ein größeres Schiff überwechselt. Vorschüsse und Förderung für neue Autoren wird es von diesen Musikverlagen nicht mehr geben.

f. Die Leistungsschutzberechtigten sind von den Regelungen der §§ 40a und 40b UrhG-E ausgenommen. Dort würde es zu erheblichen Problemen führen, weshalb die Interpreten nicht in den Genuss eines Rückrufs nach fünf Jahren kommen sollen, heißt es in der Begründung des Referentenentwurfs (S. 26, zu Nummer 9, § 79 UrhG-E - Nutzungsberechtigte). Der Referentenentwurf übersieht, dass der Rückruf von urheberrechtlichen Nutzungsrechten zu ähnlichen Problemen führen wird, mit der Folge, dass kleine Verlage ihre Aufbauleistung in junge Autoren einstellen werden.

Die §§ 8, 9 UrhG werden nicht als Korrektiv wirken. § 8 UrhG hat zum Beispiel zur Folge, dass Miturheber nur einstimmig kündigen können.⁷ Problematisch ist nun, dass offen bleibt, ob Autoren im Falle der gemeinsamen Ausübung des Rückrufsrechts auch gemeinsam einen Folgevertrag abschließen müssen. Ein Musikalbum enthält nicht nur Musik, sondern zumeist auch ein Cover-Artwork und einen Booklet-Text, deren Autoren übrigens in der Regel mit Pauschalzahlungen abgegolten werden und die nicht am Erfolg der Vermarktung beteiligt werden. Das ist selbstverständlich angemessen und interessengerecht, denn so wichtig

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

⁷ Vgl. Nordemann in: Fromm/Nordemann. *Urheberrecht*. 10. Auflage, § 8 Rn. 17 u. 35.

und notwendig die Verpackung auch sein mag, so kommt es am Ende doch immer noch auf den musikalischen Inhalt an. Nichts anderes galt für das Cover-Artwork von Andy Warhol.⁸ Dabei handelt es sich mangels gemeinsamen Willensentschluss nicht um verbundene Werke im Sinne von § 9 UrhG mit der Folge der gegenseitigen Zustimmungspflicht zur Auswertung nach Treu und Glauben, sondern um die lediglich faktische Verbindung. Auf lediglich faktische Verbindung mehrerer selbstständiger Werke finden die Vorschriften des BGB über die Gemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) Anwendung. Der Gestalter eines Covers zu einem Musikalbum kann aufgrund seines Vertrags möglicherweise verpflichtet worden sein, die Nutzung eines ausländischen Sublizenznehmers zu dulden. Einen gesetzlichen Anspruch darauf hat der Sublizenznehmer gerade nicht. Gleiches gilt für die Übersetzung eines Liedtextes, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen.

342343

344

345346

347348

349

350

351

352

353

354

355

356

329

330331

332

333

334

335

336

337

338

339

340341

g. Zuletzt bestand schon deshalb kein Regelungsbedarf, weil eine persönliche Exklusivität von Autoren maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren vereinbart werden kann. Nach Ablauf von fünf Jahren können sich beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vom Vertrag lösen (§ 40 l UrhG). Ein erfolgreicher Autor kann sich daher mindestens alle fünf Jahre einen neuen Verlag suchen und neue Bedingungen und Vorschüsse für seine neuen Werke verhandeln. Außerdem kann ein Urheber bei Vorliegen der entsprechenden Umstände wirksam den Rücktritt von den Verlagsverträgen gemäß §§ 30, 32 Verlagsgesetz erklären, die Rechte wegen Nichtausübung gemäß § 41 UrhG zurückrufen oder die fristlose Kündigung gemäß § 314 BGB erklären, wenn die Auswertung nicht in der gebotenen Form geschieht. Der Gesetzgeber täte gut daran, die Ausübung wegen unzureichender Nutzungsausübung stärker zu konkretisieren und hier für Klarheit zu sorgen, statt das Kind mit dem Bade auszuschütten.

357358

 h. Einen nachvollziehbaren Ansatz – vielleicht sogar für die Musikbranche der einzige brauchbare Ansatz im Referentenentwurf – findet sich in § 41 UrhG-E.
 Der Urheber soll ein klares Recht haben, das ausschließliche Nutzungsrecht

359360

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

⁸ Vgl. The Vinyl Factory. *Cover Versions: 25 of the best Andy Warhol record sleeves* (17.06.2014). Online: http://www.thevinylfactory.com/vinyl-factory-releases/cover-versions-25-of-the-best-andy-warhol-record-sleeves/ (Abgerufen am 05.12.2015).

⁹ Vgl. Czychowski in: Loewenheim. Handbuch des Urheberrechts. § 68 Rn. 38 ff mwN.

dann zurückzurufen, wenn sein Lizenznehmer dieses Recht nicht oder nur ungenügend auswertet. Auch wenn hier wiederum deutlich wird, dass der Referentenentwurf die Musikwirtschaft nicht im Blick hatte, zum Beispiel in der Spezialvorschrift für Beiträge in Zeitungen oder Zeitschriften (§ 41 II 1 UrhG-E). Selbstverständlich ist es unbillig, wenn ein ausschließliches Nutzungsrecht dazu benutzt wird, es in der Schublade verstauben zu lassen, dem Markt zu entziehen, insbesondere aber dem originären Rechteinhaber keine angemessene Möglichkeit verschafft wird, aus seinem originären Recht Nutzungen zu ziehen. Dennoch sollte der Gesetzgeber hier, wenn nicht im Gesetz selbst, so zumindest in seiner Begründung sich mit der Musikwirtschaft und ihren Notwendigkeiten auseinandersetzen und klarere Definitionen und Beschreibungen liefern, was er sich dort unter einer Nutzung vorstellt.

373 374

375

376

377

378

379

380

381

382

Nach alldem steht fest, dass die Interessen der Autoren an einer angemessenen Vergütung ihrer bestehenden und zukünftigen Werke schon bei geltender Rechtslage ausreichend gewahrt sind. Die vorgeschlagene Regelung stört die Auswertung empfindlich und setzt falsche Anreize zugunsten von etablierten Autoren und Repertoire. Dieses Ergebnis überrascht nicht. In einem Gutachten von Dr. Till Kreutzer von iRights.Law zum österreichischen Urheberrecht wird eine entsprechende Regelung abgelehnt. Er weist nach, dass eine einheitliche Regelung angesichts der unterschiedlichen Auswirkungen im Zweifel zu erheblichen Ungleichbehandlungen der jeweiligen Urheber und/oder Verwerter führt. 10

383 384

4.2. Erlöschen der Enkelrechte gemäß § 40 a Abs. 5 Satz 2 UrhG-E

385 386

387

388

389

Der Sublizenznehmer sei für den Fall eines Wegfalls des "Enkelrechts" nicht schutzwürdig, da für ihn die Folgen aufgrund der gesetzlichen Regelung von vornherein absehbar seien, deshalb sei auch das Erlöschen der Enkelrechte gerechtfertigt.11

390

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858

e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de Landesbank Berlin AG Bic: BELADEBEXXX, I b a n : D E 9 1 1 0 0 5 0 0 0 0 0 1 9 0 0 3 6 2 5 7

¹⁰ Vql. Dr. Till Kreutzer. Urhebervertragsrecht in Österreich – Untersuchung von Dr. Till Kreutzer, iRights.Law. S. 38, Online: https://irights.info/wpcontent/uploads/userfiles/KreutzerGutachten_Urhebervertragsrecht.pdf (Abgerufen am 16.12.2015). ¹¹ Vgl. S. 25, Abs. 3 der Begründung zum Referentenentwurf ("Der Sublizenznehmer muss hier nicht

geschützt werden, da die möglichen Folgen der gesetzlichen Regelung auch für ihn von vorneherein absehbar sind,...").

405 406

407

408 409 410

411 412

413 414

415

416

417 418 419

420 421

422 423

424 425

Tel: ++49 [0]30 53065856

Fax: ++49 [0]30 53065858

e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de Landesbank Berlin AG

Bic: BELADEBEXXX, I b a n : D E 9 1 1 0 0 5 0 0 0 0 1 9 0 0 3 6 2 5 7

Das bedeutet im Klartext, dass bei einer Lizenzierung während der gültigen Vertragslaufzeit von fünf Jahren von zum Beispiel Hintergrundmusik in einem Computerspiel bei Rückruf dieser Rechte durch den originären Rechteinhaber, die Verwertung des gesamten Computerspiels nicht mehr möglich ist. Dass bei einer Sublizenzierung eines Musikalbums während der Vertragslaufzeit alle Vervielfältigungsstücke vernichtet werden müssen, wenn der Gestalter des Covers seine Rechte zurückzieht. Dass bei einer Lizenzierung eines Samples, das dem Melodienschutz (§ 24 II UrhG) unterfällt, jede Musikaufnahme, der das Sample zugrunde liegt, nicht weiter verwertet werden kann und sämtliche Vervielfältigungsstücke vernichtet werden müssen, wenn der originäre Rechteinhaber sein Recht vom Verlag zurückruft. Die Rechte an der Samplenutzung werden branchenüblich räumlich und zeitlich unbeschränkt gegen Pauschalvergütung und/oder prozentuale Beteiligung am Verkaufserfolg eingeräumt.

Schon aus diesen wenigen Beispielen wird klar, dass die Regelung nicht durchdacht und gänzlich impraktikabel ist. Es ist zu erwarten, dass die Games-Branche nicht weiter in Deutschland produzieren wird, Samplelizenzen von deutschen Produktionen gemieden werden, bzw. Verträge wenn möglich nach dem Recht von Drittstaaten abgeschlossen werden und insbesondere die internationale Verwertung eingeschränkt bzw. für bestimmtes Repertoire unmöglich gemacht wird.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Rückrufsrechte bei den in §§ 88 I und II UrhG genannten Rechten nicht gelten sollen. Unklar bleiben die rechtlichen Folgen im Falle eines Rückrufs aller Rechte, zum Beispiel von einem Musikverlag zugunsten eines anderen Musikverlags. Bedeutet das im Falle des Rückrufs des exklusiven Rechts der Einräumung von Filmherstellungsrechten (§§ 31 I, 88 I UrhG) im Falle von bereits aus diesem Recht vergebenen üblicherweise einfachen Nutzungsrechten, dass nur dieses einfache Recht gänzlich unberührt bleibt oder zusätzlich das dem Musikverlag eingeräumte exklusive Recht, Filmherstellungsrechte Dritten einzuräumen, ebenfalls diesem erhalten bleiben muss? In jedem Fall werden diese Rechte weiter zersplittern und der Rechteklärungsaufwand wird steigen.

c. Zuletzt bliebe noch zur Rettung der kleinen und mittelständischen Musikverlage die Möglichkeit, von diesen Regelungen zum Nachteil des Urhebers abzuweichen, also zum Beispiel das Rückrufsrecht nach fünf Jahren auszuschließen und zu begrenzen oder anderweitig für die Verlage sinnvoller und notwendiger zu gestalten und zwar durch gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36) oder Regelungen aufgrund eines Tarifvertrags. Das Problem ist nur leider, dass es in der Musikwirtschaft keine kollektivrechtlichen Strukturen im urheberrechtlichen Bereich im Sinne des Referentenentwurfs gibt, und aufgrund der gemeinsamen Organisation in der GEMA wohl kaum in Zukunft geben wird.

434435436

437

438

439

440

441

442

443

444

445

426

427

428

429

430

431

432

433

Die Vereinigungen der Urheber und Werknutzer müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein (§ 36 Abs. 2 UrhG). Um repräsentativ im Sinne des Gesetzes zu sein, muss der Verband oder die Vereinigung den wesentlichen Teil der Berufsgruppe ausmachen. Bis heute bestehen in Rechtsprechung und Literatur erhebliche Probleme, den gesetzlichen Tatbestand der ausreichenden Repräsentation rechtssicher zu definieren. Zuletzt ist fraglich, ob der gesetzlich ausgeübte Druck, um Rechteinhaber dort zu Kollektivvereinbarungen zu zwingen, wo sie vorhanden sind, nicht die Vertragsfreiheit in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beschränkt.

446447

448

449

450

451

452

453

454

455

456

457

458

459

460

[Einwurf zu §§ 36 II, 79 I 1 UrhG-E] Außerdem, um auf Studiomusiker zurückzukommen: Der Begriff "Studiomusiker" hat sich zwar eingebürgert, beschreibt jedoch keineswegs eine kohärente Gruppe. Vielmehr werden Musikproduktionen ganz überwiegend in Gastmusiker aus dem Umfeld der Hauptmusiker akquiriert. Es sind Freunde, es sind Bekannte, es sind Musiker, die ihre Leistung nebenberuflich erbringen, oder aus Gefälligkeit, es kann der Musiklehrer der Tochter sein, es kann ein bekannter Musiker sein. Es ist also eine unüberschaubare Menge an verschiedenen Konstellationen denkbar, die eines deutlich werden lassen: Es ist nicht wirklich vorstellbar, dass sich dieser Bereich jemals in einem Verband, der nur im Ansatz

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858

e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

repräsentativ im Sinne des Gesetzes zu werten wäre, vereinigen wird.

463464

465

466

467

468

461

462

Das Gleiche gilt selbstverständlich nicht nur für die Musiker, sondern auch für die Gastsänger, für die Autoren, für Musikproduktionen, deren Fotografen und Grafiker und viele andere, die urheberrechtlich geschützte Leistungen dafür erbringen, dass das eigentliche Werk und die Produktion, nämlich die Musik, am Markt erfolgreich vermarktet werden kann.

469470

4.3. Gesetzlicher Anspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern auf jährliche Abrechnung bei untergeordneten Werkbeiträgen, §§ 32 d, 79 Abs. 2 UrhG-E

472473

474

471

Das BMJV schlägt vor, dass auch pauschal vergütete Nutzungen für untergeordnete Beiträge mit dem grundsätzlichen Recht auf Auskunft und Rechenschaft einhergehen sollen.

475476477

478

479

480

481

482

483

484

485

486

487

488

489

490

491

492

493

494

495

Wir setzen als allgemein bekannt voraus, dass in der Musikwirtschaft fast ausschließlich jeder Beitrag zu einer Produktion auch mit einem prozentualen Anteil an der Vermarktung gewürdigt wird. Dies gilt zum Beispiel für künstlerische Produzenten, denen in der Regel Anteile an dem Verkaufserfolg eingeräumt werden (sogenannte Produzentenpunkte). Wenn pauschale Vergütungen gezahlt werden, dann für untergeordnete Beiträge und Leistungen. Allerdings sind diese untergeordneten Beiträge auf nahezu allen Musikveröffentlichungen zu finden, insbesondere auf physischen Formaten wie einer CD, Vinyl, DVD etc. Es gibt Texte, Cover, Grafiken, Artworks und zudem noch versteckt in Musikproduktionen oft kleine Beiträge von Gastsängern, Studiomusikern oder anderen Instrumentalisten. D.h., dass eine kleine Produktion, die mit geringen Beträgen oder einem geringen Produktionsbudget gestemmt wurde, bei dem eventuell sogar die zwei, drei, vier, fünf Mitwirkenden pauschal vergütet wurden, dennoch über Jahre im Internet auf den üblichen Streaming-Plattformen (derzeit Spotify, Apple etc.) verwertet und durch Lizenzzahlungen im Mikrobereich vergütet wird. Sampling-Lizenzen werden räumlich und zeitlich unbeschränkt vergeben, oft genug pauschal oder gänzlich gratis auf Freundschaftsbasis oder aber bis hin zu hohen prozentualen Beteiligungen. Jedem im Sample repräsentierten Interpreten wäre jährlich von Verlagen

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

Rechenschaft abzulegen. Im Ergebnis wird neben einem für viele kleine Unternehmen unzumutbaren und unnötigen Administrationsaufwand eine **Quelle für weitere Rechtsunsicherheit** geschaffen, da außerordentliche Kündigungen sich nicht selten auf vermeintliche Verstöße in Abrechnungen begründen, auf Abrechnungen deren Komplexität mit der Digitalisierung natürlich zugenommen hat.

501502

503

504

505

506

507

508

496

497

498

499

500

b. Dieser Anspruch wird praktisch nur dann relevant, wenn eine einzelne Produktion oder ein Album von einem hohen kommerziellen Erfolg gekrönt ist. In diesem Fall kann der Betroffene berechtigte Ansprüche schon jetzt durchsetzen. Aufgrund der Vertragsstandards der Musikwirtschaft und der gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Vergütung, kann er eine Buchprüfung durchführen, Auskunft und Vertragsanpassung verlangen.

509510

511

512

513

c. Die zugrunde gelegte Annahme des Referentenentwurfs, soweit der Anspruch durch jährliche Fälligkeit auch in Fällen von Pauschalvergütungen über die bisher bestehende Rechtslage hinausgehe, betreffe die Auskunft von Daten, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs in der Regel ohnehin vorhanden seien und nicht erst erhoben werden müssten, ist falsch.

514515

516

517

518

519

520

521

522

523

524

525526

527

528

529

Es trifft zu, dass bei den überwiegenden Produktionen der Musikwirtschaft in aller Regel von Musikunternehmen an irgendiemand abgerechnet werden muss, also Abrechnungsunterlagen vorhanden sind, die nach Vorstellung des Gesetzgebers lediglich kopiert und weitergeleitet werden müssten. Allerdings sind die Abrechnungen auf die jeweils Mitwirkenden ausgerichtet und nicht nach Produktionen. Zudem sind die Abrechnungen von weltweiten Lizenznehmern oft wenig klar und verständlich. Die Musikunternehmen bemühen sich die Daten schlüssig zusammenzufassen bzw. in Listen zu packen. In diesem Zusammenhang geht es jedoch um die Rechenschaft darüber, ob die Leistung angemessen vergütet wurde. Die Rechenschaft muss daher regelmäßig eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten. 12 Lizenzabrechnungen enthalten nur dann eine entsprechende Aufstellung, eine wenn Gewinnverteilung vereinbart ist und selbst dann sind nur die abzugsfähigen Kosten vereinbart und nie die sogenannten Overheadkosten, also die internen Kosten. Bei Abgabe einer Rechenschaft wären Overheadkosten

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

¹² Vgl. Palandt. Bürgerliches Gesetzbuch: BGB (2016). 75. Auflage, § 666 BGB, Rn 4.

530	unbestreitbar zu berücksichtigen. Die Höhe der Kosten lässt sich in keinem Fall
531	sicher bestimmen. Der Referentenentwurf müsste dann an der Stelle als
532	Ausgleich eine verbindliche Streitschlichtung, zum Beispiel im Wege der
533	Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen. Schon daraus wird klar, dass die Regelungen
534	im Referentenentwurf an den tatsächlichen Bedürfnissen aller Parteien in der
535	Musikwirtschaft vorbeigehen.

537

538

539

540

541

542

543

544

545

546

547

548

549

550

551

552

553

554

555

Auch an dieser Stelle fragen wir uns: Hatte das BMJV die Musikwirtschaft überhaupt im Auge und kennt es die Produktionsbedingungen der Musikbranche? Wir können uns diese Regelungen nur dadurch erklären, dass sie möglicherweise für andere Branchen gedacht waren, trotzdem rechtfertigt dies keinen Kollateralschaden bei den kleinen und mittelständischen Unternehmen der Musikwirtschaft. Aus der Praxis können wir berichten, dass schon heute zahlreiche Probleme an ganz anderer Stelle entstehen, zum Beispiel dadurch, dass berechtigte Auskunftsansprüche nicht befriedigt werden können, weil die Aufzeichnungen und Daten von Plattformbetreibern nicht zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommt, dass die rechtlichen Dokumentations- und Darlegungspflichten in den jeweiligen Territorien unterschiedlich sind und gerade gegenüber verhandlungsstarken Lizenznehmern im Bereich der Massennutzung Abrechnungsstandards nicht verhandelbar sind. Ein weiteres Problem ist, dass Auskünfte und Daten erteilt werden, die in sich vielleicht schlüssig sein mögen, an deren wahrheitsgemäßer Zusammenstellung man aber berechtigte Zweifel haben muss. Nur in absoluten Ausnahmefällen sind uns Gerichtsverfahren bekannt, bei denen entsprechende Ansprüche eine Rolle spielen. Im wirtschaftlich erfolgreicheren Bereich sind Buchprüfungen nicht außergewöhnlich. Der Anspruch auf Buchprüfung ist in branchenüblichen Verträgen Standard.

556557558

4.4. Anspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern auf Einzelvergütung bei Mehrfachnutzung, §§ 32 Abs. 2 S. 3, 79 Abs.2 S.2 UrhG-E

560561

562

563

564

559

Der Referentenentwurf beabsichtigt, dass Vertragsparteien klarer festhalten sollen, ob Mehrfachnutzungen des Werks bzw. der Leistung beabsichtigt sind. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass Pauschalvergütungen in begründeten Fällen weiter zulässig sein sollen. Wieder einmal liegt das Augenmerk auf der Zeitungs- und

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de

Zeitschriftenbranche, aber auch die mehrfache Sendung von audio-visuellem Material oder die Nutzung von Nebenrechten im Zusammenhang mit der Buchbranche werden erwähnt. Der Gesetzgeber muss die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Pauschalvergütungen definieren. Grundlegend ist die Frage, ob die Vergütung angemessen ist oder nicht. Nur darum geht es. Der BGH hat in seiner Entscheidung "Das Boot" (GRUR 2012, 496) offengelassen, ob bei der Einzelprüfung von § 32 a UrhG oder § 32 UrhG die vereinbarte Vergütung oder die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angemessene Vergütung maßgeblich ist.

572573574

565

566

567

568

569

570571

4.5. § 79b UrhG-E

575576

577

578579

580

581

Der Entwurf sieht vor, dass der Anspruch nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden kann. Die Nichterfüllung der Unterrichtungspflicht der Verwertungsgesellschaft wird mit einem Anspruch auf die doppelte angemessene Vergütung sanktioniert und auf diese Rechte kann nicht im Voraus verzichtet werden. Damit wird der Tonträgerhersteller gegenüber dem Interpreten schlechter gestellt als der Verleger gegenüber dem Autor. Der Gesetzgeber liefert dafür keine Begründung.

582 583

584 585 586

Mit freundlichen Grüßen

587 588

> Christof Ellinghaus Vorstandsvorsitzender

590 591

589

Tel: ++49 [0]30 53065856 Fax: ++49 [0]30 53065858 e-mail: info@vut.de homepage: www.vut.de